

Anlage 2**Gebührentarif zur Satzung der Stadt Burgstädt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr	Mindestgebühr je Erlaubnis
		EURO	EURO
1.	Gewerbe, insbesondere Handel		
1.1.	Tische, Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör, das gewerbl. Zwecken (Gaststättenbetrieb, Boulevardversorgung u.ä.) dient, je angefangener m ² beanspruchte Fläche monatlich	2,00	11,00
1.2.	Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, Automaten, Vitrinen, Schaukästen u.ä., die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder freistehend sind, je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche jährlich	26,00	77,00
1.3.	Warenständer und –auslagen für die Dauer der Ladenöffnungszeiten, soweit sie weiter als 30 cm in die Straßenfläche reichen, je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche jährlich	7,00	
1.4.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.		
1.4.1.	Bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren, Zeitungen, Obst/Gemüse, Blumen, Süßwaren, alkoholfreien Getränken und/oder Backwaren, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	1,00	11,00
1.4.2.	Bei Vertrieb anderer als unter 1.4.1. genannter Waren oder sonstigen Leistungen, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	2,00	11,00
1.5.	Ambulanter Straßenhandel aus fahrbaren Behältern und aus Fahrzeugen, pro Fahrzeug jeweils täglich	1,00	11,00
2.	Werbung u.ä.		
2.1.	Werbeanlagen/-aufsteller		
2.1.1.	Die vorübergehend im Straßenraum stehen, je Anlage täglich - 1. bis 10. Tag - ab 11. Tag	1,00 2,00	11,00
2.1.2.	Die auf Dauer im Straßenraum stehen, je m ² jährlich	52,00	77,00
2.2.	Sonnenschutzdächer/Markisen/Vordächer u.ä., die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, je Stück jährlich	26,00	
2.3.	Fahrradständer mit Firmenwerbung Jährlich	26,00	
2.4.	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen, pro m ² täglich	3,00	11,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr	Mindestgebühr je Erlaubnis
		EURO	EURO
3.	Baustellen u.ä.		
3.1.	Baustellen und Baustelleneinrichtungen (Bauzäune einschl. der umzäunten Straßenfläche mit Baulagerungen, Flächen zum Abstellen von Technik, Silo, Fahrzeugen, Bau- und Arbeitswagen, Montagewagen, Ablagerung von Baustoffen und Erdstoffen) Je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche <ul style="list-style-type: none"> - wöchentlich - nach Ablauf von sechs Monaten - nach Ablauf von zwölf Monaten 	1,00 2,00 3,00	21,00
3.2.	Gerüste, je angefangener lfd. m wöchentlich <ul style="list-style-type: none"> - 1. Monat - 7. bis 12. Monat - ab 13. Monat 	1,00 2,00 3,00	11,00
3.3.	Kabel- und Linienverteiler oberirdisch je Anlage jährlich	11,00	
3.4.	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen u.ä. je lfd. m täglich	3,00	11,00
3.6.	Container, je m ³ <ul style="list-style-type: none"> - 1 m³ bis 2 Tage je weiterer Tag - über 1 m³ bis 2 Tage je weiterer Tag 	6,00 8,00 8,00 11,00	
4.	Sonstige Nutzungen		
4.1.	Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden, insbesondere solche, die zulassungspflichtig aber nicht zugelassen oder praktisch nicht als Verkehrsmittel genutzt werden (da nicht betriebsbereit oder nur zu Werbezwecken benutzt) pro Fahrzeug/Anhänger täglich	3,00	11,00
4.2.	Die Gebührenbemessung und Gebührenhöhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen		
4.3.	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzungen (ausser Havarien)	doppelte Gebühr	
5.	Verwaltungskosten		
5.1.	Verwaltungskosten, pro Vorgang und Zeitaufwand <ul style="list-style-type: none"> - Erlaubnisverfahren - Standortbegehung - Erschließung von Wohngebieten - Erschließung von Gewerbegebieten 	3,00 bis 3.000,00	